

FAQs:**NRWege ins Studium-Integration von Flüchtlingen
an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen ab 2020****Programmlinie A: Aus- und Aufbau studienvorbereitender und -begleitender Maßnahmen****Welche Personen sind förderfähig?**

Bei den studienvorbereitenden Kursen liegt der Fokus auf der Förderung von studierfähigen Geflüchteten. Andere internationale Studienbewerber/innen sind förderungswürdig. Internationale Studierende sind Bildungsausländer, die Ihren Hochschulabschluss nicht in Deutschland erworben haben. Deren Anteil darf maximal 40% der Teilnehmer/innen des jeweiligen Kurses nicht überschreiten.

In den studienbegleitenden Kursen und Kompaktformaten können studierwillige- und fähige geflüchtete und internationale Studierende gefördert werden. Bei der Antragsstellung muss vorgesehen werden, dass mindestens 60% der Teilnehmer/innen aus den Hauptherkunftsländern der Geflüchteten kommen (Syrien, Iran, Irak, Afghanistan, Eritrea, Türkei). Wenn notwendig und inhaltlich sinnvoll, stehen die Kurse auch den Teilnehmer/innen offen, die sich noch in der Studienvorbereitungsphase befinden.

Worauf ist bei der Abrechnung der Kurspauschalen zu achten?

Gesetzliche Feiertage werden wie reguläre Kurstage behandelt und haben keinen Einfluss auf die Höhe der Pauschale.

Die Berechnungsgrundlage ist jeweils der volle Monat. Der volle Monat gilt bei Kursen bis mind. zum 15. des jeweiligen Monats als erreicht (gilt nur für Vollzeitkurse).

Was geschieht, wenn ein Teilnehmer den Kurs abbricht?

Bricht ein angemeldeter und bestätigter Teilnehmer aus von der Hochschule nicht zu vertretenden Gründen den Kurs ab oder tritt diesen kurzfristig nicht an, kann die monatliche Pauschale bis zum Ende des Kurses, bei einjährigen Kursen bis zum Ende des jeweiligen Semesters, gezahlt werden. Die Hochschule ist dabei verpflichtet, sich um Ersatz (durch einen förderwürdigen Teilnehmer) für den frei gewordenen Platz zu bemühen.

Programmlinie B: Stärkung der Beratungsstruktur**Worauf ist bei den Personalausgaben geachtet werden?**

Personalmittel für die Projektdurchführung und Betreuung werden bis zu einem Betrag i.H.v. 61.800 Euro p.a. bewilligt. Bis zu diesem Betrag kann Personal in verschiedenen Eingruppierungen und Arbeitszeitmodellen beschäftigt werden. Die Ausgaben müssen im Zwischen-/Verwendungsnachweis nachgewiesen werden.

Personalmittel sind bei laufenden Zuwendungsverträgen aus dem Programm „NRWege ins Studium ab 2017“ erst ab 2021 zu beantragen.

Können die Pauschalen für studentische Hilfskräfte erhöht oder reduziert werden?

Nein, eine Änderung der Höhe oder Reduzierung der Pauschale (z.B. Halbierung oder andere Aufteilung) ist nicht möglich.

Programmlinie C: Vergabe von Stipendien**Wie sind staatliche Leistungen oder Stipendien aus öffentlichen Mitteln anzurechnen?**

Soweit die Höhe der staatlichen Leistungen oder eines anderen Stipendiums vor der ersten Zahlung des durch den DAAD bereitgestellten Stipendiums bereits bekannt sind, müssen diese direkt von der monatlichen Stipendiumsumme abgezogen werden (z.B. 861 EUR Höchstsumme DAAD-Studienstipendien/Monat minus Betrag eines Stipendiums oder einer BAföG-Leistung/Monat). Bei einer rückwirkenden Bewilligung durch die staatliche Behörde/ einen Stipendiengeber muss die Differenz durch den Stipendiaten an die staatliche Behörde oder den Stipendiengeber anteilig zurückgezahlt werden.

Darf die Betreuungspauschale pro Stipendiaten auch bei der Fahrtkosten- Übernahme geltend gemacht werden?

Nein, für die Fahrtkosten-Übernahme werden keine Betreuungspauschalen bewilligt.

Wann sollen die Fahrtkosten-Stipendien ausgezahlt werden?

Der DAAD empfiehlt eine rückwirkende Auszahlung an die Stipendiaten, um die Motivation und das Commitment der Teilnehmer sicher zu stellen. Voraussetzung für die Auszahlung ist eine regelmäßige Anwesenheit der Teilnehmer in den Kursen.

Können Stipendien auch rückwirkend ausgezahlt werden?

Die Stipendien können nach Abschluss des Auswahlverfahrens auch rückwirkend ausgezahlt werden, insofern die Bewerbungsunterlagen vor dem Förderbeginn eingereicht wurden und der Vorhabenbeginn (also die durch die Hochschule beantragte Laufzeit des Stipendiums) in diesem Zeitraum liegt.

Kann die Stipendienart nach der Antragsbewilligung geändert werden?

Ja, da im Zuwendungsvertrag eine Gesamtsumme bewilligt wird, können Sie entlang dieser die Stipendienarten dem sich im Laufe des Haushaltsjahres ergebenden Bedarf anpassen.

Was bedeutet der Abschnitt "Die Hochschulen können unter Beachtung der landesrechtlichen Vorgaben im eigenen Ermessen entscheiden, welchen Aufenthaltsstatus sie für die Vergabe eines Stipendiums voraussetzen"?

Da das Land NRW hierzu keine Vorgaben hat, müssten Sie lediglich überprüfen, ob Ihre Hochschule bestimmte Regelungen oder Vorbedingungen für die Immatrikulation von Geflüchteten hat (bspw. vorausgesetzte Bleibeperspektive) und diese anwenden. Wenn diese nicht vorhanden sind, orientieren Sie sich bitte an der Liste der Aufenthaltstitel, die zur Teilnahme am kostenfreien Prüfverfahren für Geflüchtete von uni-assist berechtigen: <https://www.uni-assist.de/tools/glossar/erklaerung/details/aufenthaltstitel/>.

Allgemeine Fragen und Hinweise**Wie ist der Status der Teilnehmer nachzuweisen?**

Die projektnehmende Hochschule ist verpflichtet, den Flüchtlingsstatus der Teilnehmer zu dokumentieren und entsprechende Nachweise (Kopie des Aufenthaltstitels o.ä. Dokumente) im Rahmen der Belegpflichten entsprechend der im Zuwendungsvertrag getroffenen Vereinbarungen aufzubewahren. Für alle internationalen Studierenden/Studienbewerber ohne Flüchtlingsstatus, die aus den Hauptherkunftsländern der Geflüchteten stammen und an Kursen der Programmlinie A teilnehmen, muss das Studierendensekretariat auf Nachfrage das Herkunftsland der Teilnehmer/innen bestätigen können.

Projektfinanzierung

Die Förderung der Projekte erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung. Die in der Programmlinie A festgelegte Teilnehmerpauschale, der Höchstbetrag der Programmlinie B sowie auf Indikatoren basierende, festgelegte Höchstbetrag pro Hochschule der Programmlinie C sind als feste Förderbeträge zu verstehen, um die zusätzlichen Aufwendungen der Hochschulen bei der Integration von studierwilligen und -fähigen Flüchtlingen und internationalen Studierenden zu unterstützen. Es wird davon ausgegangen, dass die Finanzierungsbeiträge des Landes nur einen Teil der entstehenden Aufwendungen der Hochschulen decken werden.

Ansprechpartner im DAAD

Tina Bauer
Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)
Referat P43 – Hochschulprogramme für Flüchtlinge
Kennedyallee 50
D-53175 Bonn
Tel.: +49-(0)228-882-442

Gefördert durch:

Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen



Referat P43
Stand: Oktober 2019